

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Mai 1969	Nummer 64
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
230	16. 4. 1969	Bek. d. Ministerpräsidenten Genehmigung einer Ergänzung des Gebietsentwicklungsplanes für das Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk	791
26	3. 4. 1969	RdErl. d. Innenministers Ausländerrecht; Übernahme der Sichtvermerksbefugnisse durch die deutsche Handelsvertretung in Prag	790
7830	10. 4. 1969	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Dienstaufgaben der Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter des Landes Nordrhein-Westfalen	791
7831	15. 4. 1969	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Auslandsschlachthöfe	792
7831	16. 4. 1969	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Anhörungspflicht nach § 79 Abs. 3 des Viehseuchengesetzes	792

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
28. 3. 1969	Bek. — Ungültige Polizeiführerscheine	794
21. 4. 1969	Bek. — Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft	792
22. 4. 1969	Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Beschäftigungsausweises für eine Bedienstete der Landesrentenbehörde	793
	Personalveränderungen	
	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	793
	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	793

I.

26

Ausländerrecht**Übernahme der Sichtvermerksbefugnisse durch
die deutsche Handelsvertretung in Prag**RdErl. d. Innenministers v. 3. 4. 1969 —
I C 3 / 43.311 — T 8

Die deutsche Handelsvertretung in Prag hat ab 15. Februar 1969 die Aufgaben einer Sichtvermerksbehörde übernommen. Die Büroräume befinden sich in Prag, Stepanska 18.

Um eine reibungslose und rasche Abwicklung des Antragsverfahrens zu gewährleisten, wird die deutsche Handelsvertretung in Prag mit Zustimmung des Bundesministers des Innern die in der Anlage zur AuslGVvw vorgeschriebenen Antragsvordrucke geringfügig umgestalten und an Stelle des vorgeschriebenen Musters A 10 zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks den in der Anlage als Muster abgebildeten Stempelabdruck verwenden.

Anlage

Anlage

Stempelabdruck (Größe 7,5 × 10 cm)

Reg.Nr.
Aufenthaltserlaubnis (Sichtvermerk) für die Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin
für Familiennamen
..... Vornamen
für einen Aufenthalt von Tagen / Monaten vom Tage der Einreise ab, längstens bis zum
Erteilt mit Zustimmung der Ausländerbehörde in
..... Ort, Datum
..... Behörde
(Siegel)
..... Unterschrift

230

Genehmigung einer Ergänzung des Gebietsentwicklungsplanes für das Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 16. 4. 1969 —
II A 3 — 60.70 — 87.69

In Ergänzung des Gebietsentwicklungsplanes für das Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk (MBI. NW. 1966 S. 2203; SMBl. NW. 230) ist die von der Verbandsversammlung am 1. Juli 1966 beschlossene Darstellung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches im Stadtgebiet Kamp-Lintfort von mir mit Erlaß vom 13. März 1969 — II A 1 — 60.70 — 87.69 — als Richtlinie für behördliche Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Raumordnung Bedeutung haben, gemäß § 16 Abs. 3 u. 6 des Landesplanungsgesetzes vom 7. Mai 1962 (GV. NW. S. 229; SGV. NW. 230) genehmigt worden.

Die Ergänzung des Gebietsentwicklungsplanes wird gemäß § 23 Abs. 4 des Landesplanungsgesetzes vom 7. Mai 1962 in den Diensträumen der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, der Landesbaubehörde Ruhr in Essen und der Kreisverwaltung des Landkreises Moers in Moers zur Einsicht für jedermann ausgelegt.

Düsseldorf, den 16. April 1969

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Kühn

— MBI. NW. 1969 S. 791.

7830

Dienstaufgaben der Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 4. 1969 — I B 3 — a — 3.303

- 1 Die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter sind Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Sie unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht des Regierungspräsidenten.
Die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter führen auf dem Gebiet der Veterinärmedizin Untersuchungen durch, für die besondere technische Hilfsmittel (Laboratoriumseinrichtungen) erforderlich sind, vor allem bakteriologische, serologische, virologische, pathologisch-anatomische, histologische und parasitologische Untersuchungen sowie Tierversuche.
- 2 Im einzelnen handelt es sich um folgende Dienstaufgaben:
 - 2.1 Untersuchungen, die dazu dienen, bei nutzbaren Haustieren die Gesundheit zu fördern und Tierverluste zu vermeiden;
 - 2.2 Untersuchungen zur Ermittlung und Bekämpfung von ansteckenden Krankheiten der Tiere einschließlich der von Tieren auf Menschen und von Menschen auf Tiere übertragbaren Krankheiten;
 - 2.3 Untersuchungen der von Tieren stammenden Lebensmittel, um den Verbraucher vor Gesundheitsschädigungen und Übervorteilung zu schützen;
 - 2.4 Probenentnahmen oder örtliche Besichtigungen, die sich im Zusammenhang mit Untersuchungen nach den Nummern 2.1 bis 2.3 in besonderen Fällen als notwendig erweisen können;
 - 2.5 Vertretung und Erläuterung des Ergebnisses von Untersuchungen nach den Nummern 2.1 bis 2.3 vor den Gerichten (Tätigkeit als sachverständiger Zeuge; dazu gehören gutachtliche Äußerungen zu fachlichen Fragen, die im Zusammenhang mit der amtlichen Untersuchungstätigkeit stehen und deren Beantwortung dem Gericht zum besseren Verständnis der Bedeutung des Untersuchungsbefundes dienen soll).

- 3 Die unter 2.1 bis 2.5 aufgeführten Dienstaufgaben der Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter ergeben sich insbesondere aus

- 3.1 dem **Viehseuchengesetz** vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 157) —,

§ 1 der Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 4. Dezember 1963 (GV. NW. S. 340 SGV. NW. 7831) in Verbindung mit dem RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 18. 2. 1964 (SMBl. NW. 7831) — Verwaltungsvorschrift zum Gesetz zur Ausführung des Viehseuchengesetzes —,

der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 359 SGV. NW. 7831) in Verbindung mit dem RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 18. 2. 1966 (SMBl. NW. 7831) — Verwaltungsvorschriften zu der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes —,

§ 2 der Viehseuchenverordnung über die Ein- und Durchfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft aus dem Auslande vom 18. September 1957 (GV. NW. S. 247 SGV. NW. 7831),

§ 7 Abs. 3 der Viehseuchenverordnung über die Ein- und Durchfuhr von Einhufern aus dem Auslande vom 18. März 1959 (GV. NW. S. 64 SGV. NW. 7831),

sonstigen Vorschriften über die Einfuhr oder Ausfuhr von Tieren, tierischen Teilen oder von Tieren stammenden Erzeugnissen;

- 3.2 dem **Fleischbeschauengesetz** vom 29. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), sowie § 21 der Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschauengesetzes vom 1. November 1940 (RMBl. S. 289), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Dezember 1968 (BGBl. I 1969 S. 6);

- 3.3 dem **Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (RGBl. I S. 17), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,

dem Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 3. 8. 1967 (SMBl. NW. 21250) — Lebensmittelüberwachung; Probenentnahme —,

dem RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. 5. 1963 (SMBl. NW. 7833) — Ermittlung und Berichterstattung bei bakteriell bedingten Lebensmittelvergiftungen durch Lebensmittel tierischer Herkunft —;

- 3.4 dem **Milchgesetz** vom 31. Juli 1930 (BGBl. I S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503),

§ 40 Abs. 3 der Preußischen Verordnung zur Durchführung des Milchgesetzes vom 16. Dezember 1931 (PrGS. NW. S. 239; SGV. NW. 7842),

dem Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 6. 12. 1958 (SMBl. NW. 78420) — Durchführung der Molkeereiaufsicht —,

dem RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 11. 1959 (SMBl. NW. 78420) — Durchführung der tierärztlichen Überwachung von Milchviehbeständen im Rahmen der Markenmilchverordnung vom 31. Juli 1959 —,

dem Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, d. Innenministers, d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Kultusministers v. 18. 2. 1963 (SMBl. NW. 78420) — Richtlinien für die Herstellung, Lieferung und Verbilligung von Trinkmilch und Kakaostrunk für Kinder in Schulen usw. —,

dem RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 25. 4. 1966 (SMBl. NW. 78420) — Durchführung der Euterüberwachung im Rahmen der Güteverordnung Milch —;

- 3.5 dem **Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der tierischen Erzeugung** vom 7. Juli 1949 (WiGBl. S. 181),

geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1953 (BGBl. I S. 445). Die Tätigkeit der Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter erstreckt sich nur auf die Sperma-Untersuchung bei Vartieren;

- 3.6 den Vereinbarungen mit den Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe — Schr. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 30. 9. 1963 — I A 1 — 3.310 — und v. 26. 2. 1964 — II Vet. 1022 Tgb.Nr. 271-64 — über die Durchführung von Untersuchungen im Rahmen der Tiergesundheitsdienste, sowie der ergänzenden Vereinbarung mit der Landwirtschaftskammer Rheinland — Schr. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 1. 2. 1968 — II C 1 — 1028 — 174 —;
- 3.7 sonstigen besonderen ministeriellen Anordnungen.
- 4 Innerhalb der als Dienstaufgaben bezeichneten Tätigkeitsbereiche führen die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter auch wissenschaftliche Arbeiten der Zweckforschung durch.
- 5 Eine abweichende Regelung kann auf dem Wege der Dienst- oder Fachaufsicht im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestimmt oder zugelassen werden.

— MBl. NW. 1969 S. 791.

7831

Auslandsschlachthöfe

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. 4. 1969 — I C 2 — 2524 — 2266

Mein RdErl. v. 16. 1. 1951 (SMBI. NW. 7831) wird hiermit aufgehoben.

— MBl. NW. 1969 S. 792.

7831

Anhörungspllicht nach § 79 Abs. 3 des Viehseuchengesetzes

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 16. 4. 1969 — I C 2 — 2000 — 2263

Mein RdErl. v. 6. 9. 1963 (SMBI. NW. 7831) wird hiermit aufgehoben.

— MBl. NW. 1969 S. 792.

II.

Innenminister

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Bek. d. Innenministers v. 21. 4. 1969 —
I C 1/18 — 80.13

Unter Bezugnahme auf meine Bek. v. 20. 4. 1967 (MBl. NW. S. 725) gebe ich als Anlage die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung und Ergänzung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz (GräberGVwv) vom 9. März 1969 bekannt, die im Bundesanzeiger Nr. 49 — ausgegeben am 12. 3. 1969 — veröffentlicht worden ist.

„Nach Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz (GräberGVwv) vom 3. März 1967 (Bundesanzeiger Nr. 47 vom 8. März 1967 S. 1) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nach § 3 werden die folgenden §§ 4 bis 6 eingefügt:

„§ 4

Ruherechtsentschädigung

Für die Berechnung der Ruherechtsentschädigung und für die Berücksichtigung unwesentlicher Beeinträchtigungen im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 1 des Gräbergesetzes gilt folgendes:

1. Eine Entschädigung für Vermögensnachteile auf Friedhöfen ist nur zu leisten, wenn die gesamte

für die öffentliche Last nach § 2 Abs. 1 und 2 des Gräbergesetzes in Anspruch genommene Friedhofsfläche mindestens 5 % der mit Zivilgräbern belegten Friedhofsfläche ohne Friedhofsnebenflächen ausmacht. Dabei sind zugrunde zu legen

- a) bei geschlossenen Begräbnisstätten als Abteilungen von Friedhöfen (§ 6 Abs. 3 des Gräbergesetzes) die Gesamtfläche der Abteilung einschließlich der dazugehörigen Nebenflächen, wie Umfriedung, Wege, Denkmalsplatz usw.;
- b) bei Sammelgräbern auf Friedhöfen die Grabfläche, vergrößert um die dazugehörigen Nebenflächen, höchstens jedoch um 50 % der Grabfläche;
- c) bei Einzelgräbern in Streulage je Grab 4 qm.

2. Bei geschlossenen Begräbnisstätten als Friedhöfe (§ 6 Abs. 3 des Gräbergesetzes) und bei Gräbern auf anderen Grundstücken als Friedhöfen findet Nummer 1 keine Anwendung.
3. Die Höhe der Entschädigung in den Fällen der Nummer 1 wird grundsätzlich nach § 3 Abs. 2 des Gräbergesetzes ermittelt, wobei der ortsübliche Pachtzins für das Grundstück zugrunde zu legen ist. Für Grundstücke, die im Zeitpunkt der Belegung mit Gräbern nach § 1 des Gräbergesetzes bereits als Friedhof gewidmet waren, kann den Friedhofsträgern statt dessen eine Ruherechtsentschädigung bis zur Höhe von 1,— DM, in ganz besonderen Ausnahmefällen bis zu 2,— DM je Grab, bei Sammelgräbern bis zu 0,25 DM je qm Sammelgrabfläche gewährt werden. Ein Vermögensnachteil kann in diesen Fällen nicht im Ausfall von Grabgebühren gesehen werden.
4. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Berechnungen nach den Nummern 1 und 3 ist der Erste des Monats, in dem der Antrag auf Ruherechtsentschädigung erstmals gestellt worden ist.

§ 5

Erstattungsfähige Kosten der Anlegung und Verlegung von Gräbern

(1) Zu den nach § 10 des Gräbergesetzes vom Bund zu tragenden Kosten der Anlegung und Verlegung von Gräbern gehören alle Kosten, die zur Schaffung einer würdigen Grabstätte auf einem Friedhof notwendig sind.

(2) Zu den Kosten nach § 10 Abs. 2 Nr. 4 des Gräbergesetzes gehören auch die Kosten für

1. die Beschaffung und Errichtung eines neuen Grabzeichens, wenn es für eine einheitliche Gestaltung notwendig ist;
2. eine deckende, winterharte Bepflanzung, wenn das Grab schon vor der Verlegung angemessen gepflegt worden war;
3. eine angemessene Ausgestaltung der Begräbnisstätte.

§ 6

Übernahme von privatgepflegten Gräbern in die Erhaltung durch das Land nach § 9 Abs. 3 des Gräbergesetzes

(1) Grundsätzlich sollen privatgepflegte Gräber nur dann nach § 9 Abs. 3 des Gräbergesetzes in die Erhaltung durch das Land übernommen werden, wenn ihre Verlegung in eine geschlossene Begräbnisstätte rechtlich und tatsächlich möglich ist. Eine Verpflichtung zur Übernahme eines privatgepflegten Grabes besteht nicht.

(2) Werden privatgepflegte Gräber in die Erhaltung durch das Land übernommen, trägt der Bund die Kosten für die deckende, winterharte Grabbepflanzung und für Grabzeichen, wenn diese fehlen oder nicht angemessen sind. Bei zusammenhängenden Gräbern, die unterschiedliche Grabzeichen und Bepflanzungen aufweisen, können auch die Kosten für einheitliche Grabzeichen und für eine einheitliche, deckende, winterharte Bepflanzung übernommen werden. Wird ein privatgepflegtes Grab aus Anlaß der Übernahme

verlegt (§ 6 Abs. 4 des Gräbergesetzes), trägt der Bund die Kosten der Verlegung und bei Verlegung in eine geschlossene Begräbnisstätte im Interesse der Einheitlichkeit die Kosten für ein Grabzeichen.

(3) Der Bund trägt auch die Kosten für eine angemessene Ausgestaltung der neuen Begräbnisstätte."

2. Der bisherige § 4 wird § 7 und erhält folgende Überschrift:
„Anmeldung und Abrechnung der Kosten.“
3. Die bisherigen §§ 5 und 6 werden § 8 und § 9.

Artikel 2

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz (GräberGVwv) in der sich aus dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen.

Artikel 3

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft."

— MBl. NW. 1969 S. 792.

Ungültigkeitserklärung eines Beschäftigungsausweises für eine Bedienstete der Landesrentenbehörde

Bek. d. Innenministers v. 22. 4. 1969 —
I A 4 / 15 — 48

Der Beschäftigungsausweis Nr. 145 der Regierungsangestellten Else Holzn er, geboren am 30. 10. 1918, wohnhaft in Düsseldorf, Frauenlobweg 6, ist in Verlust geraten und für ungültig erklärt worden.

Der unbefugte Gebrauch des Beschäftigungsausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Landesrentenbehörde NW in Düsseldorf, Tannenstraße 26, zuzuleiten.

— MBl. NW. 1969 S. 793.

Personalveränderungen

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Es ist ernannt worden:

Oberregierungsrat Dr. F.-J. Hessing zum Regierungsdirektor.

— MBl. NW. 1969 S. 793.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ministerium

Es ist ernannt worden:

Landforstmeister Dipl.-Forstwirt W. König zum Oberlandforstmeister

Es ist in den Ruhestand getreten:

Ministerialrat Dipl.-Landwirt Dr. C. Kuhlewind

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Regierungspräsident — Arnsberg —

Forstassessor Dipl.-Forstingenieur W. Schlichting zum Forstmeister

Regierungspräsident — Münster —

Regierungsveterinär z. A. Dr. med. M. Geßler zum Regierungsveterinär

Amt für Flurbereinigung und Siedlung — Coesfeld —

Oberregierungsvermessungsrat F. Johann zum Regierungsvermessungsdirektor

Amt für Flurbereinigung und Siedlung — Düsseldorf —

Regierungsassessor J. Schmitz zum Regierungsrat

Amt für Flurbereinigung und Siedlung — Minden —

Oberregierungsvermessungsrat H. Spieß zum Regierungsvermessungsdirektor unter Versetzung an das Landesamt Westfalen für Flurbereinigung und Siedlung — Münster —

Staatl. Forstamt — Siegburg —

Forstmeister Dipl.-Forstwirt J. Schöo zum Oberforstmeister

Wasserwirtschaftsamt Bonn

Oberregierungsbaurat Dipl.-Ingenieur G. Tramm zum Regierungsbaudirektor

Wasserwirtschaftsamt Hagen

Regierungsbauassessor Dipl.-Ingenieur R. Philippi zum Regierungsbaurat

Staatl. Veterinäruntersuchungsamt Arnsberg

Regierungsveterinär z. A. Dr. med. vet. I. Klei-
kamp zur Regierungsveterinärin

Es ist versetzt worden:

Staatl. Veterinäruntersuchungsamt Detmold

Regierungsveterinär Dr. med. vet. A. von Braunschweig an die Universität Göttingen

Es sind in den Ruhestand getreten:

Landesamt Nordrhein für Flurbereinigung und Siedlung — Düsseldorf —

Regierungsdirektor G. Käseberg

Landesamt Westfalen für Flurbereinigung und Siedlung — Münster —

Regierungsvermessungsdirektor F. Determeyer

Amt für Flurbereinigung und Siedlung — Düsseldorf —

Regierungsvermessungsdirektor J. Schmitz

Es ist verstorben:

Staatl. Forstamt — Gemünd —

Oberforstmeister E. Welcker.

— MBl. NW. 1969 S. 793.

Innenminister**Ungültige Polizeiführerscheine**

Bek. d. Innenministers v. 28. 3. 1969 — IV A 2 — 2540

Die Polizeiführerscheine der nachfolgend aufgeführten Polizeibeamten sind in Verlust geraten. Die Führerscheine werden hiermit für ungültig erklärt.

Dienstgrad	Vor- und Zuname	Geburtstag und -ort	Gegenwärtige Dienststelle	Polizeiführerschein Klasse; ausgestellt von
Pol.Meister	Hans-Jürgen Wittig	19. 12. 1942 Bochum	Der Polizeipräsident in Bochum	1 u. 3 BPA NW — Abt. II — Bochum
Krim.Hauptmeister	Willi Böhle	10. 10. 1921 Dortmund	Der Polizeipräsident Dortmund	3 Der Pol.Präs. Dortmund
Pol.Meister	Winfried Wachmann	24. 1. 1933 Essen	Der Polizeidirektor Mülheim/Ruhr	1 u. 2 Der Pol.Dir. Mülheim/Ruhr
Pol.Hauptwachtmeister	Anton Lichtleitner	26. 9. 1939 Wattenscheid	Der Polizeipräsident Essen	1 u. 3 Der Pol.Präs. Essen
Pol.Hauptwachtmeister	Knut Warnstorf	10. 3. 1944 Bad Oeynhausen	Der Regierungspräsident Düsseldorf	1 u. 3 LPS f. Technik u. Verkehr Essen
Pol.Meister	Helmut Hickel	19. 10. 1943 Berlin	Der Polizeipräsident Essen	1 u. 3 Der Pol.Präs. Essen
Pol.Hauptwachtmeister	Lothar Schulz	13. 2. 1944 Kempten (Allgäu)	Der Polizeipräsident Duisburg	3 BPA NW — Abt. II — Bochum
Pol.Oberwachtmeister	Klaus Wierling	13. 2. 1947 Rheine (Kreis Steinfurt)	Der Oberkreisdirektor des Rhein.-Berg. Kreises in Bergisch Gladbach	1 u. 3 BPA NW — Abt. II — Bochum
Pol.Meister	Ernst Lang	20. 5. 1942 Altenvelldorf	Der Polizeipräsident in Bonn	3 BPA NW — Abt. III — Wuppertal
Pol.Meister	Horst Hampel	24. 1. 1927 Breslau	Der Polizeipräsident in Recklinghausen	1 u. 3 LPS Düsseldorf
Pol.Meister	Gottfried Wünsch	14. 8. 1925 Glatz (Schlesien)	Der Polizeipräsident in Recklinghausen	3 Der Pol.Präs. in Recklinghausen
Pol.Oberwachtmeister	Erich Gräber	27. 1. 1947 Herten	Lehr- u. Führungsstab — BPA NW	3 BPA NW — Abt. II — Bochum
Pol.Oberwachtmeister	Ralf Reising	24. 9. 1947 Herten	Lehr- u. Führungsstab — BPA NW	1 u. 3 BPA NW — Abt. II — Bochum
Pol.Oberwachtmeister	Alfred Urban	11. 9. 1944 Duisburg	Lehr- u. Führungsstab — BPA NW	1 u. 3 BPA NW — Abt. II — Bochum
Pol.Obermeister	Walter Kitz	23. 11. 1926 Bad Homburg	Der Innenminister des Landes NW	3 LPS f. Technik u. Verkehr Essen
Pol.Obermeister	Hans-Georg Denuell	22. 2. 1926	Der Regierungspräsident Düsseldorf	1 u. 3 LPS Düsseldorf

— MBl. NW. 1969 S. 794.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.